

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landratsamtes München über den Schutz der „Bergergrube“ auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 3160 und 3160/2, Gemarkung Ismaning, als flächenhaftes Naturdenkmal

Vom 25. August 1982 (ABI Nr. 25 vom 30. August 1982) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) erläßt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17.08.1982 Nr. 820-8631-14-39/82 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die nördlich Ismaning, östlich des Isartales, in der Gemeinde Ismaning gelegene ausgebeutete Kiesgrube (Sekundärbiotop) wird unter der Bezeichnung „Bergergrube“ in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 4,984 ha. Es umfaßt in der Gemeinde Ismaning Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 3160 und 3160/2, Gemarkung Ismaning.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt durch das Landratsamt München am 25.08.1982, eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Bergergrube ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer Eigenart, ökologischen und wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes München – Untere Naturschutzbehörde -
 1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

- (2) Es ist deshalb vor allem verboten
 1. Kies auszubeuten,
 2. Planierungen durchzuführen,
 3. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen,
 4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
 5. Drainagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen,
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.

- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot
 1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
 3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
 4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 4

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt München – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals „Bergermoor“ (§ 2) vereinbar ist.

- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene

Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt München – Untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Ismaning abgegeben werden. Die Gemeinde Ismaning ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt München – Untere Naturschutzbehörde – weiterzuleiten.

§ 7

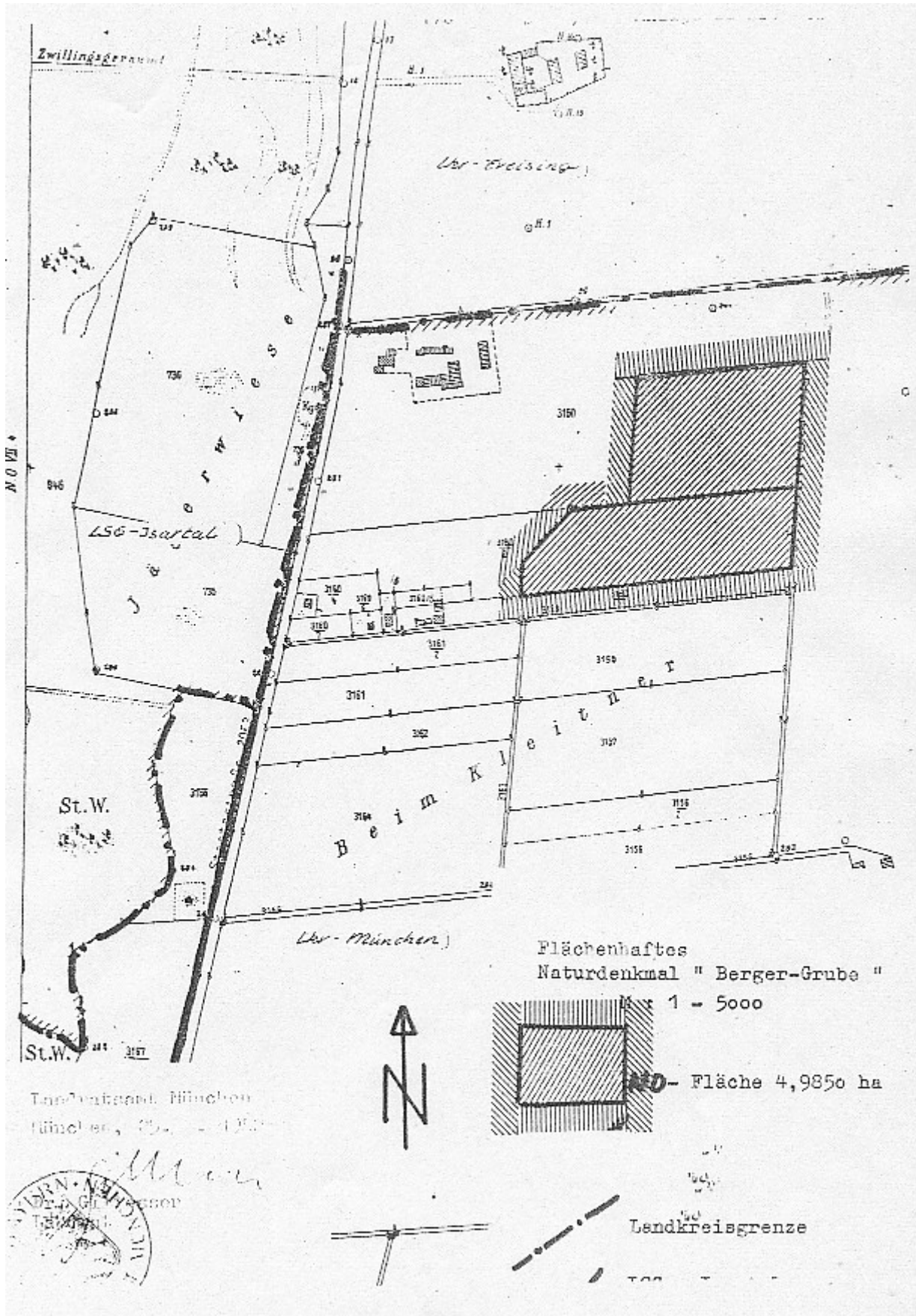
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert oder Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes München in Kraft.



Landkreisgrenze München
München, 1950



Handwritten signature